

WLAN-Störerhaftung: nächste Runde

Welche Rechtshürden müssen Banken bei der Erstellung und Verwendung von Mobile-Apps nehmen?

RA Frank Stiegler / Stiegler Legal

24. September 2016, Freifunk Hessen/Rhein-Main Meetup 2016.2



**Dabei hatte
GBA Szpunar
nein gesagt ...**

EuGH-Urteil vom 15.09.2016 (C-484/14)

Auslöser: Rechtsstreit vor LG München I: **McFadden ./.** **Sony Music**

Sachverhalt: **McFadden** (Piratenpartei) hatte im Rahmen seiner Dienstleistungen als Veranstaltungstechniker ein **offenes WLAN** betrieben, jemand hatte über Filesharing ein Lied angeboten, an dem **Sony Music** die Rechte hatte.

Geforderter Schadensersatz: 800 EUR

Kernpunkt: Auslegung der Art. 12 ff. der **E-Commerce-RL (2000/31/EG)**:

- Art. 12: „Reine Durchleitung“ (Schwerpunkt)
- Art. 13: „Caching“
- Art. 14: „Hosting“
- Art. 15: „Keine allgemeine Überwachungspflicht“

EuGH-Urteil: Kernaussagen

Das LG München I hatte dem EuGH 10 Fragen zur Entscheidung der Rechtslage vorgelegt.

Kernaussagen des Urteils:

- Ist ein öffentliches WLAN ein „Dienst der Informationsgesellschaft“ iSv. Art. 12 Abs. 1 der RL? → Ja.
- „Diensteanbieter“: Entgeltlichkeit erforderlich? → Ja, aber mittelbar (über sonstige Dienstleistung, hier: Events) ausreichend.
- Erfordert „anbieten“ aktive Bewerbung? → Nein.
- Kann ein Rechteinhaber gegen einen solchen Diensteanbieter Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf Erstattung von Abmahnkosten oder Erstattung von Gerichtskosten verlangen, wenn der Internetzugang von Dritten für die Verletzung seiner Rechte genutzt worden ist? → Nein.
- Kann ein nationales Gericht gegen einen WLAN-Betreiber eine Anordnung erlassen, nach der er Dritte daran hindern muss, Rechtsverletzung z. B. über Filesharing zu gehen? → Ja
- Gilt das auch dann noch, wenn der Anbieter des WLAN den Zugang faktisch nur abschalten oder mit einem Passwort verschlüsseln kann? → Ja.

„Störerhaftung war doch abgeschafft?“

§ 8 TMG „Durchleitung von Informationen“ (seit 21.07.2016):

- (1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie
1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.
- Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter **absichtlich** mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.
- (2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

Und was nun?

Richtlinie 2001/29/EG „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (**InfoSoc-RL**)

Art. 8 Abs. 3 InfoSoc-RL: „(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“

Problem: Ist ein WLAN-Anbieter ein „Vermittler“? → Der EuGH geht davon aus (EuGH-Urteil v. 27.03.2014, UPC Telekabel ./ Constantin Film, Wega, Az. C-314/12) (Abschnitt 32).

→ Der europäische Gesetzgeber muss tätig werden. Der deutsche kann hier wenig ausrichten.

Was ist eigentlich WLAN-Störerhaftung?

- bekannt aus Internet und Abmahnungen von ein paar Schwerpunktkanzleien
- Haftung als Störer durch das Verursachen eines Sachverhaltes, der einem anderen die Verletzung eines Rechts ermöglicht
- Störerhaftung != Täterhaftung
- Prinzip eigentlich nicht auf WLAN beschränkt, aber durch WLAN-Technologie stark verbreitet.

Ablauf eines Störerhaftungs-Rechtsstreits

1. Schnüffel-Software späht IP-Adressen aus.
 2. Klage gg. Provider auf Auskunft der Daten des IP-Adresseninhabers
 3. Abmahnung des Anschlussinhabers, Erwiderungen: Ausschluss der Täterhaftung und der Störerhaftung (beachte: sekundäre Darlegungslast, „Ross und Reiter“)
 4. Mahnverfahren, Klage oder Verjährungsfristablauf
- [eigener Blog-Artikel zu Verteidigung gegen Filesharing-Abmahnungen](#)



Wichtige BGH-Entscheidung 2014

„BearShare“: [I ZR 169/12, Urt. v. 08.01.2014](#)

1. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, **ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn** zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) **andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten.**
2. Der Anschlussinhaber hat eine **sekundäre Darlegungslast**. Er **muss vortragen, ob und welche andere Personen Zugang zum Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen.** Der Anschlussinhaber ist im Rahmen des Zumutbaren **zu Nachforschungen verpflichtet.**

Wichtige BGH-Entscheidungen 2016

Aktenzeichen: I ZR 272/14, I ZR 1/15, I ZR 43/15, I ZR 44/15, I ZR 48/15 und I ZR 86/15

1. Der **Gegenstandswert** der anwaltlichen Abmahnung ist **nicht immer das Doppelte des anzunehmenden Lizenzschadens, sondern Einzelfallsache**.
2. Der Beklagten war eine entsprechende **Belehrung ohne konkrete Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Nutzung** des Internetanschlusses **nicht zumutbar**.
3. Der **Anschlussinhaber muss ausreichend darlegen, dass eine von ihm abweichende andere Person ernsthaft als Täter in Frage kommt**. Die reine Möglichkeit der Begehung durch eine abweichende Person, welche grundsätzlich Zugriff auf den Internetanschluss hat, ist nicht ausreichend, um die Haftung zu entkräften.

Oft gestellte Fragen

- „Werk“, obwohl ich nur ein paar Kilobyte heruntergeladen habe?
- Wieso „anbieten“ und nicht „herunterladen“?
- Abmahnung einfach ignorieren?
- Was ist der „Streitwert“? Der ist so hoch!
- Wie berechnen Abmahnkanzleien ihre Gebühren? → rvg.pentos.ag
- Soll ich meine Freundin/Familie „reinreiten“?
- Was haben die BGH-Urteile zu Filesharing-Fällen in den letzten Jahren geändert?



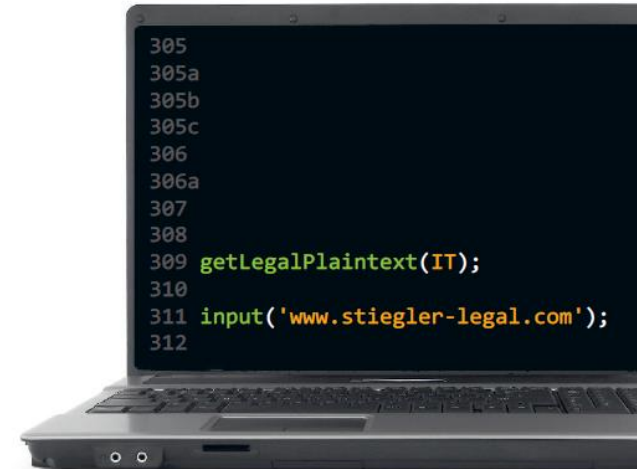
Diskussion!

RA Frank Stiegler
Martin-May-Straße 10
60594 Frankfurt

Fon: +49 69 96866084

E-Mail: stiegler@stiegler-legal.com

Podcast: stiegler-legal.com/podcast



Bildquellenangaben / Image Sources

- S. 2 Facepalm-Mann, Pixabay-User **geralt**: <https://pixabay.com/de/verzweiflung-allein-alleinsein-513529>
- S. 7 Lego-Polizist, Pixabay-User **aitoff**: <https://pixabay.com/de/polizei-lego-polizist-gesetz-1058422/>

Your images make this presentation so much nicer! Thank you!